



1 Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2015 - 2020

Der Kommissionspräsident begrüsst die Vertreter des Baudepartementes.

Signer weist darauf hin, dass Regierungsrat Mächler gerne selbst an der Fiko-Sitzung teilgenommen hätte, aber einen anderen Termin in Zermatt wahrzunehmen hat.

Einleitend erläutert Signer die Situation aufgrund welcher der Nachtragskredit notwendig wurde. Einerseits wurde das Baudepartement durch die Entwicklung der Gesuchszahlen überrascht. Andererseits stellte sich heraus, dass nicht für alle bestehenden Massnahmen die erwarteten Bundesbeiträge bezogen werden konnten. Um vor solchen Überraschungen inskünftig gewappnet zu sein, hat das Baudepartement organisatorische Anpassungen veranlasst. Insbesondere soll die finanzielle Führung verstärkt werden. So soll die Rechnungsführung inskünftig aus einer Hand (bisher 2 Rechnungsführer involviert) geführt werden.

Inhaltlich ist es gemäss Signer erfreulich, dass sich die Massnahmen des Förderungsprogramms grundsätzlich bewährt haben und greifen. Vor diesem Hintergrund hat das Baudepartement den vorliegenden Nachtragskredit der Regierung auch mit Überzeugung vorgeschlagen. Damit wird die finanzielle Basis für das laufende Programm bis ins Jahr 2020 gestärkt und die gesteckten Ziele können im Kern erreicht werden. Beantragt werden rund 9.4 Mio. Fr, wobei 2 Mio. das Jahr 2019 und 7.4 Mio. Fr. das Jahr 2020 betreffen.

In der Folge orientiert Sturzenegger über den Rahmen des Förderprogramms. Das Förderprogramm geht zurück auf eine Initiative, welche einen Betrag von 50 Mio. Fr. vorsah. Der Gegenvorschlag des Kantonsrates, welcher von jährlichen Förderbeträgen von mindestens 5.4 Mio. Fr. p.a. während 6 Jahren (32.4 Mio. Fr.) ausging, obsiegte in der Volksabstimmung. In der Folge wurde mit dem Budget 2015 ein Sonderkredit von 32.4 Mio. Fr. gesprochen. Inhaltlich umfasste das Programm Massnahmen zur Steigerung der Gebäudeeffizienz sowie Beratungsangebote im KMU- und Landwirtschaftsbereich. Zudem sollte die Stromeffizienz erhöht werden. Die Inkraftsetzung erfolgte schrittweise. Die Einführung der ersten Angebote erfolgte im Jahr 2016 und ab dem Jahr 2017 standen bereits alle Angebote zur Verfügung. Bereits im Jahr 2018 überschritt die Nachfrage die verfügbaren Mittel. Aufgrund dessen wurde die Entwicklung für das Jahr 2019 abgeschätzt. Inklusive Bundesgeldern kam man – wie bereits anlässlich der Klima- und Energiedebatte informiert – auf einen Wert von 30.5 Mio. Fr. pro Jahr (Bund und Kanton). Um die verfügbaren Mittel in Einklang zur Nachfrage zu bringen, wurden Anpassungen des Förderprogramms notwendig. Die Verminderung des Förderprogramms sollte möglichst moderat erfolgen. Unter diesem Aspekt wurde die vorliegende Vorlage ausgearbeitet, welche für das Jahr 2019 eine zusätzliche Tranche von 2.0 Mio. Fr. und für das Jahr 2020 von 7.4 Mio. Fr. vorsieht (gesamt 9.4 Mio. Fr.). Aufgrund des Verhältnisses der Kantonsbeiträge zu den Bundesbeiträgen ergeben die 2 Mio. Fr. an zusätzlichen Kantonsmitteln im Jahr 2019 rund 4 Mio. zusätzliche Bundesmittel. Für das Jahr 2020 ergeben die zusätzlichen Bundesmittel sowie der Sockelbeitrag des Bundes zusammen mit den vom Kanton geleisteten Beiträgen ein zur Verfügung stehendes Volumen von rund 27.0 Mio. Fr. Sturzenegger zeigt sich zuversichtlich, dass mit dem Nachtragskredit das gezielt verminderte Förderprogramm durchgeführt werden kann.

In der Folge wird die Botschaft 33.19.05 kapitelweise durchgearbeitet.



Kapitel 4, Festlegung der Höhe des Nachtragskredits

- Bezüglich einer schriftlichen Anfrage (Surber) führt Signer aus, dass ohne die gezielte Verminderung des Förderprogramms rund 8 – 10 Mio. Fr. p.a. zusätzlich notwendig wären. Gemäss Sturzenegger wurde für das Jahr 2019 auf Basis einer Hochrechnung ein Bedarf von rund 38 – 39 Mio. Fr. errechnet. Ohne Anpassungen des Förderprogramms wäre somit für das Jahr 2019 mit einem Gesuchseingang von rund 38-39 Mio. Fr. zu rechnen. Mit den von der Regierung beschlossenen Änderungen beträgt der prognostizierte Gesuchseingang rund 28 – 29 Mio. Fr. Daraus ergibt sich die bereits erwähnte Abweichung. Die Verminderung des Angebots um 8 – 10 Mio. Fr. pro Jahr erfolgte gezielt für Angebote, für welche keine/kaum Bundesbeiträge gesprochen werden. Es gibt Massnahmen im Gebäudebereich, bei denen der Bund rund 2/3 des Beitrags finanziert. Andererseits gibt es Massnahmen, die ausschliesslich durch den Kanton St.Gallen zu tragen sind. Unter diesem Aspekt ist es zweckmässig, die vom Bund mitfinanzierten Angebote aufrecht zu erhalten.
- Surber vermisst in der Vorlage detaillierte Ausführungen zu den Massnahmen, welche im Rahmen der Angebotsverminderung gestrichen wurden. Sie erachtet die Anpassung der Kriterien während eines laufenden Programms grundsätzlich als störend.
- Scheiwiller verweist auf eine Diskussion anlässlich der letzten KGV Sitzung. Dabei wurde die Thematik diskutiert, dass es einerseits für Gebäudesanierungen Beiträge gibt, andererseits aber für Abbrüche und Neubauten keine Beiträge gewährt werden. Gemäss Sturzenegger ist in einigen Fällen tatsächlich ein Abbruch mit anschliessendem Neubau einer Sanierung vorzuziehen. Beiträge an Neubauten waren aber auch bisher nicht Bestandteil des im Förderprogramm enthaltenen Massnahmenkatalogs. Tinner hält einen Mitnahmeeffekt von Steuergeldern bei Neubauten für äusserst problematisch. Regierungsrat Würth und Sturzenegger führen aus, dass zwar keine Beiträge gesprochen werden, aber im Rahmen des Steuerrechts bei Ersatzneubauten der Aufwand für den Abbruch steuerlich geltend gemacht werden kann.
- Hartmann-Flawil schlägt vor, dass das Baudepartement bezüglich Verminderung des Programms (8 – 10 Mio. Fr. p.a.) Details nachliefert. Aus der Unterlage sollen neben den zahlenmässigen Auswirkungen pro Massnahme auch die Begründungen zur «Streichung» der Massnahme ersichtlich sein. Gemäss Signer kann dem Wunsch entsprochen werden. Allerdings benötigt die Aufarbeitung eine gewisse Zeit, so dass die entsprechenden Unterlagen nicht mehr im Laufe des Sitzungstags erarbeitet werden können und mit dem Protokoll nachgeliefert werden. Tinner zeigt sich erstaunt, dass das BD trotz einer schriftlichen Anfrage der SP-GRÜ-Delegation die gewünschten Zahlen nicht anlässlich der Sitzung vorlegen kann. Signer führt aus, dass das entsprechende Mail von Surber weder beim BD noch beim FD eingegangen ist. Wie aber bereits erwähnt, wird die gewünschte Unterlage erarbeitet und nachgereicht. Falls gewünscht, wäre man auch bereit, die Botschaft entsprechend zu ergänzen.
- Willi erachtet es als folgerichtig, dass bezüglich Verminderung primär Massnahmen gewählt werden, welche keine Bundesgelder generieren.
- Gemäss Surber können auch Massnahmen sinnvoll sein, die keine Bundesgelder generieren.
- Auf Anfrage von Dürr wird die Position «übrige» von 2.3 Mio. Fr. erläutert. Es handelt sich um eine Zusammenfassung diverser Positionen, die über eine eigene Massnahme- Nummer verfügen (z.B. Biogas, Ersatz Elektroboiler u.a.).
- Signer nimmt zur Kenntnis, dass die Transparenz bezüglich der Änderungen ungenügend ist und wird – wie bereits erwähnt – zu Handen des Protokolls entsprechende, in Zusammenarbeit mit der Energieagentur erarbeitete, Daten nachliefern (**Beilage 6**).



- Auf Anfrage von Gartmann orientiert Signer über die Organisationsstruktur der Energie-Agentur. Für die Mittelverteilung ist gemäss Signer der Leistungsauftrag und nicht die Organisationsstruktur der Energieagentur von Bedeutung. Als Besteller der Leistungen fungiert das AWE des BD. Der Kommissionspräsident ergänzt, dass der Kanton St.Gallen, die Stadt St.Gallen, die SAK und die VSGP an der Energieagentur beteiligt sind. Gartmann präzisiert sein Anliegen. Er möchte Informationen zu den Entschädigungen der Leitung der Energie-Agentur und möchte zudem wissen, ob die Gesuche richtig bearbeitet werden und die Auszahlung der Beiträge korrekt erfolgt. Zwick weist darauf hin, dass bei Leistungsaufträgen das auftraggebende Amt die Verantwortung für die Kontrolle des Leistungserbringers trägt. Soweit aus dem Revisionsberichtsentswurf ersichtlich ist, erfolgt die Kontrolle bisher relativ rudimentär. Die Finanzkontrolle wird diesbezüglich Verbesserungsmassnahmen empfehlen. Der definitive Revisionsbericht der Finanzkommission wird voraussichtlich mit dem nächsten Versand zugestellt werden. Die Subkommission Bau nimmt das Anliegen von Gartmann auf und wird die Thematik behandeln.
- Dürr möchte wissen, ob für das nächste Förderprogramm ein Kontrollsystem eingerichtet wird, damit «Feuerwehrrübungen» im Sinne des vorliegenden Nachtragskredits vermieden werden können. Signer verweist auf seine einleitend gemachten Äusserungen bezüglich Neustrukturierung der Rechnungsführung.
- Auf Anfrage von Tschirky wird darauf hingewiesen, dass die ab dem 1. Juli 2019 nicht mehr vorgesehenen Massnahmen ab diesem Datum auch nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Kapitel 5, Referendum

- Für Tinner ist unklar was passiert, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird. Er wirft die Frage in den Raum, ob der Kantonsrat hier nicht den Mut haben müsste, auf ein fakultatives Referendum zu verzichten.
- Für Hartmann-Flawil stellt sich die Frage, ob ein Nachtragskredit tatsächlich notwendig ist, wenn der zugrundeliegende Sonderkredit auch nicht dem fakultativen Referendum unterliegt.
- Im Sinne eines Ordnungsantrags regt Tinner an, dass die Frage durch die Releg (Recht und Legistik) beurteilt werden soll.
- Der Kommissionspräsident spricht die Problematik der Referendumsfrist an. Eine Referendumsbotschaft benötigt gemäss Büsser 2 Lesungen. Allenfalls könnten beide Lesungen in derselben Session (September 2019) erfolgen.
- Gemäss Sturzenegger sind die zugesicherten Mittel wahrscheinlich im Oktober 2019 aufgebraucht.
- Tinner erwähnt die Problematik eines Verfügungs- bzw. Zahlungsstopps.
- Regierungsrat Würth geht davon aus, dass es sich aufgrund des vorhandenen Spielraums um eine ungebundene Ausgabe handelt. Daher dürfte die Releg zur Auffassung gelangt sein, dass die Vorlage dem fakultativen Referendum untersteht. Allenfalls käme es zu Verzögerungen bei den Auszahlungen.
- Gemäss Sturzenegger entsteht der Anspruch mit der Einreichung des Gesuchs. Würde die nun behandelte Thematik öffentlich diskutiert, würden sämtliche noch laufenden/halbfertigen Projekte sofort eingereicht.
- Für Dürr stellt sich die Frage, wie formell den Ansprüchen genügende Gesuche behandelt werden sollen, wenn die Mittel nicht bis zum Ablauf der Referendumsfrist ausreichen.



- Gemäss Sturzenegger besteht bei der Auszahlung Spielraum. Wie bereits erwähnt, ist dies bei den Zusicherungen jedoch nicht der Fall. Er räumt ein, dass man die Referendumsproblematik unterschätzt hat und verweist auf die Risiken einer Kommunikation bezüglich dem Zuwarten mit Zusicherungen.
- Tinner verweist auf seinen Ordnungsantrag bezüglich Abklärung durch die Releg, ob allenfalls auf ein fakultatives Referendum verzichtet werden kann. Die Abklärungen der Releg sind gemäss Regierungsrat Würth bereits am Laufen.

Die über Mittag erfolgten Abklärungen der Releg ergaben folgende Ergebnisse:

- Bei der Erhöhung des Sonderkredits um 9.4 Mio. Fr. handelt es sich nicht um eine gebundene, sondern um eine neue Ausgabe. Somit unterliegt das Geschäft dem fakultativen Referendum.
- Eine Aufstockung des Geschäfts auf über 15 Mio. Fr. würde dazu führen, dass es dem obligatorischen Referendum unterliegen würde.
- Die Frage einer möglichen Übersteuerung des fakultativen Referendums durch den Kantonsrat wird klar verneint.
- Während der Referendumsfrist könnte wie konzipiert vorgegangen werden. Falls das Referendum ergriffen würde, müssten durch die Regierung Sofortmassnahmen ergriffen werden.
- Das «worst-case-Szenario», die Gutheissung des Referendums, würde wahrscheinlich zu einer Überschreitung des Sonderkredits führen.
- Eine Aufstockung, die ein obligatorisches Referendum bedingen würde, würde die Situation grundsätzlich erschweren.

Für Surber stellt sich die Frage was höher steht, der gesetzlich festgelegte jährliche Mindestbetrag von 5.4 Mio. Fr. oder der Gesamtbetrag über 6 Jahre von 32.4 Mio. Fr. Aus ihrer Sicht hätte die Erhöhung des Sonderkredits früher erfolgen müssen.

Tinner spricht der Staatskanzlei für den Sondereinsatz seinen Dank aus. An die SP-GRÜ-Delegation gerichtet weist er darauf hin, dass eine Aufstockung des Nachtragskredits über den Grenzwert für ein obligatorisches Referendum – und die damit verbundene Volksabstimmung – risikobehaftet ist. Aus Sicht der FDP würde eine über den Antrag der Regierung hinausgehende Erhöhung nicht goutiert. Gemäss Surber ist man sich bewusst, dass ein obligatorisches Referendum auch eine weitere Zeitverzögerung zur Folge hätte. Allerdings möchte man sich nicht festlegen und zuerst die zusätzlich in Aussicht gestellten Unterlagen konsultieren. Grundsätzlich ist auch eine unter dem Grenzwert für ein obligatorisches Referendum liegende Erhöhung denkbar.

Bezüglich Vorgehensweise während der Referendumsfrist schlägt Tinner vor, dass der Gesuchseingang bestätigt wird, die Zusicherung, bzw. die Auszahlung aber erst später erfolgen.

Kapitel 6, Antrag

Surber weist seitens der SP-GRÜ-Delegation darauf hin, dass sie dem Nachtragskredit zustimmen wird. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass allenfalls aufgrund der noch nachzuliefernden Informationen eine Erhöhung des Kredits beantragt werden könnte.

Tinner äussert mit Verweis auf das Energiegesetz den Wunsch, dass grundsätzlich nicht nur die Ausgaben von Projekten, sondern auch deren Wirkungen dargelegt werden sollen. Für Hartmann-Flawil ist die Wirkung des vorliegenden Projektes namentlich im Bereich der Steigerung der Gebäude-Effizienz unbestritten.



Abstimmung zum Nachtragskredit:

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem Nachtragskredit (33.19.05) zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 von 9.4 Mio. Fr. mit 12 : 0 Stimmen (3 Abwesend) zu.

Der Kommissionspräsident bedankt sich bei den Vertretern des Baudepartements und wünscht ihnen einen schönen Tag.

Thomas Bigler
Protokollführer

Auszug Fiko 22. August 2019 zu 33.19.05